

Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB für das Jahr 2021

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Einleitung

Am 8. Januar 2018 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung („Delegierte Verordnung“) in Kraft. Das endgültige System ersetzt das Übergangssystem, das in Kraft war, seitdem der Ausschuss seine Tätigkeit im November 2014 aufgenommen hatte.

Wichtige Fristen

Informationsschreiben des SRB an alle Unternehmen	Mitte Januar 2021
Frist für die Unternehmen zur Bestätigung der Kontaktdaten und der Präferenzen bezüglich der Rechnungsstellung	Februar 2021
Erlass der Beitragsbescheide	Februar - April 2021
Ablauf der Zahlungsfrist	35 Tage nach Erlass des Beitragsbescheids

Fragen zu:

A. Anwendungsbereich und Prozess

1. Von wem sind Beiträge zu leisten?

Alle Kreditinstitute der Bankenunion müssen einen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des Einheitlichen Abwicklungsausschusses („SRB“) leisten. Dasselbe gilt für alle Mutterunternehmen (einschließlich Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften), Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank („EZB“) unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass sich der Anwendungsbereich der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB trotz Überschneidungen von dem der Aufsichtsgebühren der EZB unterscheidet. Der Hauptunterschied besteht darin, dass Zweigstellen in einem Teilnehmerland, deren Mutterbank in einem Nicht-Teilnehmerland ansässig ist, nicht in den Anwendungsbereich der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB fallen.

2. Leisten die Unternehmen einen Beitrag auf Einzel- oder auf Gruppenebene?

Der jährliche Beitrag der Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, wird auf Ebene dieser Gruppe berechnet und erhoben (als gemeinsamer Beitrag).

3. Was versteht man unter einem Beitragsschuldner?

Der „Beitragsschuldner“ im Zusammenhang mit den Beiträgen zu den Verwaltungsausgaben des SRB ist das Unternehmen, das zum Zweck der Erhebung der Aufsichtsgebühren der EZB als „Gebührenschildner“ gilt. Im Falle einer Bankengruppe ist der Beitragsschuldner das Mitglied der Gruppe, das von dieser benannt wurde, um als „Gebührenschildner“ im Namen der Gruppe zu handeln.

4. Welche Aufgabe hat der Beitragsschuldner?

Der Beitragsschuldner ist der Ansprechpartner des SRB für jegliche Kommunikation bezüglich der jährlichen Verwaltungsbeiträge. Außerdem ist er für die Zahlung des Verwaltungsbeitrags rechtlich verantwortlich.

5. Kann der Beitragsschuldner geändert werden?

Ja, aber nur durch Benennung eines anderen Gebührenschildners zum Zweck der Erhebung der Aufsichtsgebühren der EZB (<https://www.bankingsupervision.europa.eu/organisation/fees/html/index.de.html>). Gemäß den Rechtsvorschriften muss der Beitragsschuldner dasselbe Unternehmen wie der Gebührenschildner sein.

6. Warum mussten wir unsere Kontaktdaten überprüfen/bestätigen (Schreiben des SRB vom Januar)?

Um eine korrekte Adressierung der Beitragsbescheide und des zugehörigen Schriftverkehrs sicherzustellen, bittet der SRB alle Unternehmen, ihre Kontaktdaten und die Präferenz ihrer Rechnungsstellung aus dem vorherigen Beitragszyklus (oder bei Instituten, die erstmals in den Anwendungsbereich fallen, aus den von der EZB weitergeleiteten Angaben) zu bestätigen.

7. Können wir unsere Kontaktdaten und die Präferenzen der Rechnungsstellung nach der Bestätigung ändern?

Ja. Senden Sie hierzu eine E-Mail an SRB-ADMIN-CONTRIBUTIONS@srb.europa.eu. Aus operativen Gründen kann der SRB für den Beitragszyklus 2021 jedoch keine Änderungswünsche hinsichtlich der präferierten Rechnungsstellung berücksichtigen, die nach der Frist Ende Januar gemeldet werden. Diese werden dann ab 2022 berücksichtigt werden.

8. Wie häufig müssen wir Verwaltungsbeiträge zahlen?

Jährlich. Der SRB erhebt Verwaltungsbeiträge einmal jährlich. Wenn außergewöhnliche Umstände eine Anpassung des Verwaltungshaushalts des SRB erfordern, kann im selben Jahr zusätzlich der entsprechende Mehrbetrag erhoben werden.

9. Sind die Verwaltungsbeiträge dasselbe wie die im Voraus erhobenen Beiträge?

Nein. Die beiden Beiträge dienen unterschiedlichen Zwecken. Verwaltungsbeiträge werden zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des SRB erhoben, ähnlich den Aufsichtsgebühren, die die EZB zur Deckung der Ausgaben in Bezug auf ihre Aufsichtsaufgaben erhebt. Im Voraus erhobene Beiträge betreffen den einheitlichen Abwicklungsfonds. Diese Beiträge werden gegebenenfalls verwendet, um die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der dem SRB mit der SRM-Verordnung übertragenen Abwicklungsbefugnisse sicherzustellen.

10. Werden sich die Änderungen der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren auf das Verwaltungsbeitragsverfahren des SRB auswirken?

Ja. Um einen doppelten Meldeaufwand für die betroffenen Institute und Unternehmen zu vermeiden, stützt sich der SRB bei der Berechnung seiner Verwaltungsbeiträge auf von der EZB zum Zwecke der Berechnung ihrer eigenen Aufsichtsgebühren erhobene und zur Verfügung gestellte Daten.¹ Die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der EZB über Aufsichtsgebühren wurde 2020 geändert. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission wird teilweise geändert, um die Beibehaltung von Synergien zwischen den beiden Beitragssystemen zu ermöglichen. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an den notwendigen Änderungen, die für den anfänglichen Übergangszeitraum und für künftige Verwaltungsbeitragszyklen gelten werden.

B. Berechnung und Datenübermittlung

11. Welche Beiträge werden 2021 berechnet?

2021 berechnet der SRB die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Des Weiteren nimmt er eine Berechnung bzw. Neuberechnung der bereits erhobenen Beiträge von Instituten vor, bei denen in dem/den vergangenen Jahr(en) eine Änderung ihres Anwendungsbereichs, Status oder anderer Daten aufgetreten ist, die die EZB während des laufenden Beitragszyklus gemeldet hat. Schließlich bestimmt der SRB den Anteil der ausstehenden Verrechnungen der einzelnen Verwaltungsbeiträge, die für die Übergangsfrist fällig waren und im letzten Zyklus verschoben wurden.

12. Mussten wir dem SRB Finanzdaten für die 2021 durchgeführten Berechnungen übermitteln?

Nein. Der SRB erhebt keine Daten direkt von den Unternehmen. Er verwendet die Informationen, die die Unternehmen der EZB zum Zweck der Berechnung der EZB-Aufsichtsgebühren übermitteln.

13. Welches sind die Referenzdaten für die in den Berechnungen des SRB verwendeten Gebührenfaktoren?

Laut der Delegierten Verordnung gelten für die im Jahr 2021 erfolgenden Berechnungen bzw. Neuberechnungen die folgenden Referenzdaten:

Geschäftsjahr, für das Beiträge fällig sind	Referenzdatum
2021	

¹ Siehe Erwägungsgrund 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission.

<ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Institute (und Gruppen) mit Ausnahme der in Q1/Q2/Q3 2020 neu zugelassenen; ○ In Q1/Q2/Q3 2020 neu zugelassene Institute (und Gruppen) 	31. Dezember 2018* Q1, Q2 oder Q3 2020**
2020 <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Institute (und Gruppen) mit Ausnahme der in Q1/Q2/Q3 2020 neu zugelassenen; ○ In Q1/Q2/Q3 2020 neu zugelassene Institute (und Gruppen). 	31. Dezember 2018 Q1, Q2 oder Q3 2020**
2019	31. Dezember 2017

* Infolge der Änderung der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren (Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der EZB) wurde das Gebührensystem der EZB von der Beitragsvorauszahlung auf die Zahlung nach Ende des Geschäftsjahrs umgestellt. Die Aufsichtsgebühren der EZB für ein gegebenes Jahr (J) werden nun im folgenden Jahr (spätestens bis 30. Juni des Jahres J+1) berechnet und erhoben. Aus diesem Grund ist die EZB nicht in der Lage, dem SRB zu Beginn des Jahres 2021 die zur Berechnung der Verwaltungsbeiträge benötigten aktuellsten Datensätze vollständig zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise wird der SRB für die Berechnung der Verwaltungsbeiträge 2021 gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Delegierten Verordnung die ihm zuletzt von der EZB bereitgestellten verfügbaren Daten nutzen (in diesem Fall die Daten, die zur Berechnung der Verwaltungsbeiträge 2020 von der EZB eingegangen sind). Je nachdem, welche Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission im ersten Halbjahr 2021 in Kraft treten und den Übergangszeitraum zwischen dem vorherigen und dem neuen System regeln, kann es dazu kommen, dass der SRB die für das Geschäftsjahr 2021 fälligen Verwaltungsbeiträge gemäß den geänderten Rechtsvorschriften und auf der Grundlage jüngerer Daten neu berechnen muss.

** Infolge der Änderung der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren (Verordnung (EU) Nr. 2019/2155 der EZB) hat sich das Referenzdatum für die Gebührenfaktoren neu zugelassener Institute oder Gruppen geändert. Ab dem 1. Januar 2020 gilt als Referenzdatum für die Gebührenfaktoren neu zugelassener Institute oder Gruppen, die vor dem 1. Oktober (vor dem vierten Quartal) gegründet wurden, das Ende des Quartals, das dem für die anderen Unternehmen verwendeten Referenzdatum am zeitnächsten liegt. Somit werden im Verwaltungsbeitragszyklus 2021 für alle Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden, zur Neuberechnung der Verwaltungsbeiträge 2020 und zur Berechnung der Verwaltungsbeiträge 2021 der betroffenen Unternehmen und Gruppen Gebührenfaktoren mit dem Referenzdatum Q1/Q2/Q3 2020 herangezogen (je nachdem, zu welchem Datum das jeweilige Unternehmen oder die Gruppe neu gegründet wurde). Für im vierten Quartal 2020 gegründete Unternehmen werden im Verwaltungsbeitragszyklus 2021 keine Gebührenfaktoren verfügbar sein.

14. Welcher Gesamtbetrag wird jährlich erhoben?

Zur Festlegung des im Jahr 2021 zu erhebenden Gesamtbetrags berücksichtigt der SRB:

- den vom Ausschuss für das betreffende Geschäftsjahr angenommenen Haushalt;

- etwaige nachträgliche Änderungen des Haushalts;
- die Haushaltsergebnisse des letzten Geschäftsjahres, für das der endgültige Jahresabschluss veröffentlicht wurde;
- die Gesamthöhe der Anpassungen der Beiträge von Instituten, bei denen in dem/den vergangenen Jahr(en) eine Änderung ihres Anwendungsbereichs, Status oder anderer Daten aufgetreten ist, die die EZB während des laufenden Beitragszyklus gemeldet hat.

Dieser Betrag wird nach der endgültigen Berechnung veröffentlicht. Den Beschluss zum Haushalt 2021 des SRB sowie die Ergebnisse des Jahresabschlusses von 2019 können Sie der Website des SRB entnehmen.

15. Wie errechnen sich die Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB?

Unternehmen müssen einen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des SRB leisten, der proportional zu den von ihnen jeweils in Anspruch genommenen Ressourcen des Ausschusses ist, die sich anhand von beobachtbaren Daten (über Größe und Risiko ihrer Tätigkeiten) näherungsweise ermitteln lassen. Bevor die Beiträge den einzelnen Unternehmen zugewiesen werden, werden sie zwischen den Unternehmen, die der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen (Kategorie A), und den Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der nationalen Abwicklungsbehörden (Kategorie B) mit einem festen Anteil von 95 % bzw. 5 % aufgeteilt.

Die Beiträge werden **monatlich** berechnet und in der Regel zu Beginn jedes Jahres erhoben.

16. Wirkt sich eine veränderte Lage meines Unternehmens auf den von mir zu zahlenden jährlichen Beitrag aus?

Ja. Je nach Art der vom Institut an die EZB gemeldeten Änderung kann diese Einfluss auf den jährlichen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des SRB haben:

- Ein innerhalb der Bankenunion **neu zugelassenes** Institut, das nicht Teil einer bestehenden beaufsichtigten Gruppe ist, muss den jährlichen Verwaltungsbeitrag zahlen.

Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Anzahl der vollen Monate berechnet, in denen das Unternehmen während des Beitragszeitraums beaufsichtigt wurde. Das bedeutet, dass ein neu zugelassenes Unternehmen einen Beitrag für den Zeitraum ab dem ersten vollen Monat nach dem Datum seiner Zulassung zahlen muss. Gegebenenfalls wird die Zahlung dieses Betrags in der nächsten Runde der Beitragserhebung gefordert, zusammen mit den Beiträgen für das folgende Geschäftsjahr.

- Ein Institut, dem die **Zulassung entzogen wurde**, oder eine beaufsichtigte Gruppe, die nicht über den vollen Beitragszeitraum beaufsichtigt wurde, muss Verwaltungsbeiträge für die Anzahl der vollen Monate des betreffenden Zeitraums bis zu dem Datum leisten, an dem seine Zulassung endet. Hat das Institut den Beitrag für den betreffenden Beitragszeitraum bereits entrichtet, nimmt der SRB eine Rückerstattung im nächsten Beitragszeitraum vor, wenn ihm von der EZB aktualisierte Daten übermittelt werden.
- Wenn sich die **Einstufung zwischen bedeutend** (Kategorie A) **und weniger bedeutend** (Kategorie B) **ändert**, auch aufgrund einer Fusion oder einer Übernahme, ändert sich ebenfalls die Höhe des jährlichen Verwaltungsbeitrags. Die Unternehmen werden auf der Grundlage der Anzahl

der Monate, in denen das Unternehmen am letzten Tag des jeweiligen Monats einer bestimmten Kategorie angehörte, in die entsprechende Kategorie eingestuft.

Es ist zu beachten, dass – unabhängig von der Art der Änderung – **jede Änderung, die nach dem Datum eintritt, an dem die EZB die Daten dem SRB übermittelte**, berücksichtigt und in den folgenden Runden zur Erhebung von Verwaltungsbeiträgen gemäß der Delegierten Verordnung verrechnet wird.

C. Zahlung der Verwaltungsbeiträge

17. *Wie können die Verwaltungsbeiträge entrichtet werden?*

Der SRB kann nur Zahlungen akzeptieren, die entsprechend den Angaben im Beitragsbescheid per SEPA-Überweisung auf das Bankkonto des SRB getätigt werden. SEPA-Lastschriften und TARGET2-Zahlungen sind nicht möglich.

18. *Innerhalb welcher Frist nach Eingang des Beitragsbescheids muss die Zahlung erfolgen?*

Die Unternehmen müssen den fälligen Betrag innerhalb von 35 Tagen nach Erlass des Beitragsbescheids durch den SRB zahlen. Der Beitrag wird als gezahlt erachtet, wenn er dem Bankkonto des SRB in voller Höhe gutgeschrieben wurde (Zahlungstag).

19. *Was geschieht bei einer nicht rechtzeitigen Zahlung?*

Falls der Beitrag bis zum Ablauf der Zahlungsfrist dem Konto des SRB nicht in voller Höhe gutgeschrieben wurde, ist der SRB berechtigt, täglich Zinsen auf den ausstehenden Betrag des Verwaltungsbeitrags zu erheben. Zinssatz ist der von der EZB für ihre Hauptrefinanzierungen angewandte Zinssatz, der am ersten Kalendertag des Monats gilt, in den die Zahlungsfrist fällt, zuzüglich 8 Prozentpunkten per annum. Zinsen werden ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung berechnet. Die Zahlungen der fälligen jährlichen Beiträge sowie etwaiger Verzugszinsen sind vom SRB in allen an der Bankenunion beteiligten Mitgliedstaaten vollstreckbar.

20. *Besitzt der SRB eine USt-IdNr.?*

Nein. Als EU-Agentur ist der SRB kein Steuerpflichtiger gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/112/EG. Er besitzt daher keine USt-IdNr. und die Verwaltungsbeiträge sind von jeglicher Steuer befreit.

21. *Wie gehe ich vor, wenn ich hier keine Antwort auf meine Frage finde?*

Bitte senden Sie Ihre Frage an SRB-Admin-Contributions@srb.europa.eu oder wenden Sie sich an unseren Helpdesk: +32 2 490 3444.